

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“*)**

Vom 19. April 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme von Lahn und Ohm wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ umfaßt Flächen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg und Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 5900 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit gestrichelter Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 6300 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Kassel – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 3500 Kassel, bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichten Holz 60, 3550 Marburg, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 3540 Korbach, und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 6420 Lauterbach, sowie beim Magistrat – untere Naturschutzbehörde – der Stadt Marburg, Ockershäuser Allee 15, 3550 Marburg. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und

Ohm mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, als Überflutungsgebiet und als Erholungsraum sowie wegen ihrer Bedeutung für das Lokalklima. Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung von

1. naturnahen Fließgewässern mit ihren Überschwemmungsgebieten;
2. standorttypischen heimischen Gehölzen;
3. Wiesen, Weiden und Grünlandbrachen;
4. geländetypischen Senken und Naßstellen, Quellen, Kleingewässern, Altarmen und Sümpfen.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft oder motor- oder wassersportliche Veranstaltungen durchzuführen oder Modellflugzeuge zu starten oder zu landen;
3. das Beschädigen, Beseitigen oder der über das zur Pflege erforderliche Maß hinausgehende Rückschnitt von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen oder Einzelbäumen;
4. Baum- oder Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen oder Tümpeln einschließlich deren Ufer oder des Zu- oder Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser oder das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesen senken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen oder die Durchführung von Drainmaßnahmen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;

Anlage

*) GVBl. II 881-40

7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen;
10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze;
12. das Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
13. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
14. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlichrechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;

4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 2 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
 Telefax (0 61 72) 2 30 55
 Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnenenverwaltung GmbH,
 Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
 Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
 den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
 Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
 rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
 fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
 einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
 7,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
 werden.

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motor- oder wassersportliche Veranstaltungen in der freien Landschaft abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Allee-bäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bäume oder Sträucher pflanzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Sümpfe, Feuchtgebiete oder Feuchtwiesen entwässert, über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt, Wiesensenken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuan-saat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbi-zide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Boden-schätze oder andere Bodenbestand-teile abbaut oder gewinnt oder Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;

10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahr-zeuge wäscht oder pflegt oder das Ge-lände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraft-fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohn-wagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Feuer an-zündet oder unterhält;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an-bringt oder aufstellt.

§ 7

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Land-schaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn/Ohm, Nordteil“ vom 24. März 1988 (St.Anz. S. 876)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1991 (GVBl. I S. 146);
2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Land-schaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Ohm, südliches Ohmbecken“ vom 29. März 1988 (St.Anz. S. 865)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 4. März 1991 (St.Anz. S. 804).

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 1993

Der Hessische Minister
 für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
 Forsten und Naturschutz

Jordan

¹⁾ Hebt auf GVBl. II -

922

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

17. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen

Am Freitag, dem 24. November 2000, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ der Stadt Frankfurt am Main die 17. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

I.

1. Raumordnungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom RROPS für die geplante Ortsumgehung Wöllstadt im Zuge der B 3 mit Anbindung der B 45
DS V/111.1
2. Abweichung vom RROPS für den Bereich der geplanten Wohnentwicklung in der Stadt Bensheim, Fehlheim-Ost
DS V/126.1 — Entscheidungsvorschlag der oberen Landesplanungsbehörde (bereits versandt)
DS V/126.2 — Schreiben der Stadt Bensheim vom 29. September 2000
3. Abweichung vom RROPS für ein geplantes Gewerbegebiet im Bereich „Eiserne Hand“ in der Stadt Bad Orb
DS V/130.1
4. Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde zum Thema „Bannwald“
DS V/141
5. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde

II.

6. Antrag der Kreisstadt Groß-Gerau auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für eine Sondergebietsnutzung am nördlichen Siedlungsrand von Groß-Gerau
DS V/136
7. Antrag der Gemeinde Aarbergen auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in Aarbergen-Panrod
DS V/137
8. Antrag des Umlandverbandes Frankfurt auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS zugunsten von Wohnbauflächen im Bereich der 9. UVF-Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteil Weißkirchen, Gebiet „Weißkirchen Süd und Ortskernentlastungsstraße Weißkirchen“
DS V/138
9. Antrag der Stadt Ortenberg auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für ein Sondergebiet „Einzelhandel“ im Bereich „In den St. Wendelsgärten“ in der Gemarkung Ortenberg
DS V/139
10. Antrag der Stadt Bad Soden am Taunus auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für einen Siedlungsflächenzuwachs im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „An den Holzwegen/Im Sauwald“ in der Stadt Bad Soden am Taunus
DS V/140

Darmstadt, 6. November 2000

Regierungspräsidium Darmstadt

VIII 31.1 — 93 b 10/01

StAnz. 47/2000 S. 3751

923

GIESSEN

Anordnung über die Zusammenfassung der Gemeinden Hüttenberg und Waldsolms, Lahn-Dill-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 2. November 2000

Aufgrund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22. Mai 2000 (GVBl. I S. 278) wird angeordnet:

§ 1

Die Gemeinden Hüttenberg und Waldsolms, Lahn-Dill-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks sind beschränkt auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und 24 a StVO vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden und ruhenden Straßenverkehrs.

§ 3

Der Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg nimmt die genannte Aufgabe für den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wahr.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 2. November 2000

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmieđ

Regierungspräsident

StAnz. 47/2000 S. 3751

924

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 2. November 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den in Artikel 1 Ziffer 2 dieser Verordnung genannten Behörden. Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit gestrichelter Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, bei den Kreisräusschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Verwaltungsstelle Frankenberg, Bahnhofstraße 8—12, 35066 Frankenberg/Eder, und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen), sowie beim Magistrat — untere Naturschutzbehörde — der Stadt Marburg, Ockershäuser Allee 15, 35037 Marburg. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.“

3. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Naturschutzrechts vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 in der geltenden Fassung bekannt gemacht:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ Vom 19. April 1993

Aufgrund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme von Lahn und Ohm wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ umfasst Flächen in den Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg und Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von ca. 5 900 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.¹⁾

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit gestrichelter Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, bei den Kreisauausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Verwaltungsstelle Frankenberg, Bahnhofstraße 12—18, 35066 Frankenberg/Eder, und des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen), sowie beim Magistrat — untere Naturschutzbehörde — der Stadt Marburg, Ockershäuser Allee 15, 35037 Marburg. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Ohm mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften, als Überflutungsgebiet und als Erholungsraum sowie wegen ihrer Bedeutung für das Lokalklima. Schutzziel ist insbesondere die Erhaltung von

1. naturnahen Fließgewässern mit ihren Überschwemmungsgebieten;
2. standorttypischen heimischen Gehölzen;
3. Wiesen, Weiden und Grünlandbrachen;
4. geländetypischen Senken und Nasstellen, Quellen, Kleingewässern, Altarmen und Sumpfen.

§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen oder Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft oder motor- oder wassersportliche Veranstaltungen durchzuführen oder Modellflugzeuge zu starten oder zu landen;

¹⁾ Anm. d. Red.: Diese Übersichtskarte bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Verordnung vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156) und ist hier nicht abgedruckt.

3. das Beschädigen, Beseitigen oder der über das zur Pflege erforderliche Maß hinausgehende Rückschnitt von Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen oder Einzelbäumen;

4. Baun- oder Strauchpflanzungen;

5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen oder Tümpeln einschließlich deren Ufer oder des Zu- oder Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sumpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser oder das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesen-senken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen oder die Durchführung von Drainmaßnahmen;

6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;

7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;

8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;

9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen oder die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen;

10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;

11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze;

12. das Aufstellen von Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;

13. das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;

14. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturlandhaushaltes, zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;

2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr; dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;

3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;

4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zu Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener

a) Bahnanlagen,

b) Stromleitungen,

c) Fernmeldeanlagen,

d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,

e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumphäuser,

f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;

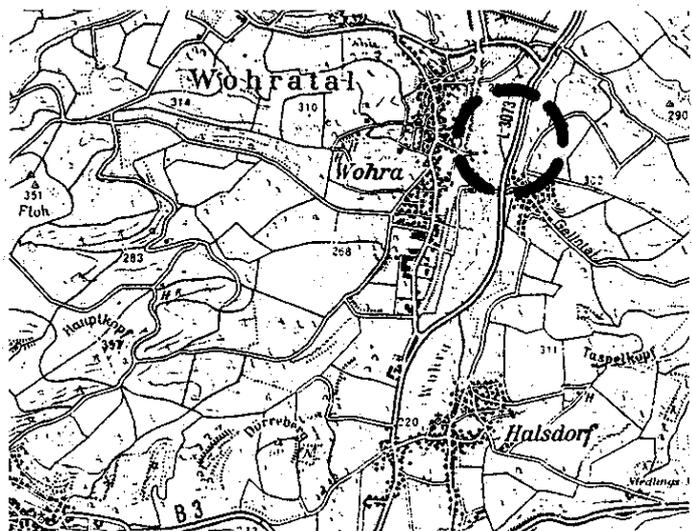
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;

6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;

7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;

Anlage 2

Übersichtskarte als Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993, Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 5118 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsnummer 94 – 1 – 212



Gemeinde Wohratal, Gemarkung Wohra

8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbauens, des Wasserbauens oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5
(gestrichen)

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motor- oder wassersportliche Veranstaltungen in der freien Landschaft abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Bäume oder Sträucher pflanzt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Sumpf-, Feuchtgebiete oder Feuchtwiesen entwässert, über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt, Wiesen senken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;

6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt oder Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 7¹⁾

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 2. November 2000

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Schmie d
Regierungspräsident

StAnz. 47/2000 S. 3751

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156).

925

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Seminare durch. Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5–15, 64283 Darmstadt, Tel. 0 61 51/4 98 10, zu richten.

Darmstadt, 31. Oktober 2000

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 47/2000 S. 3753

Thema	Frauen führen anders:
	mitarbeiterorientiert, motivierend und kommunikativ
Kurs	MA 13
Lernziel	— Eigene Fähigkeiten erkennen, Barrieren im Kopf überwinden und persönliche Kompetenzen erweitern
	— Praktische Anregungen für den Arbeitsalltag von weiblichen Führungskräften und solchen, die es werden wollen

220

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“

Vom 21. Januar 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 520), wird, nachdem den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Naturschutzverbänden sowie den nach § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2000 (StAnz. S. 3751), wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Kreuzschraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei

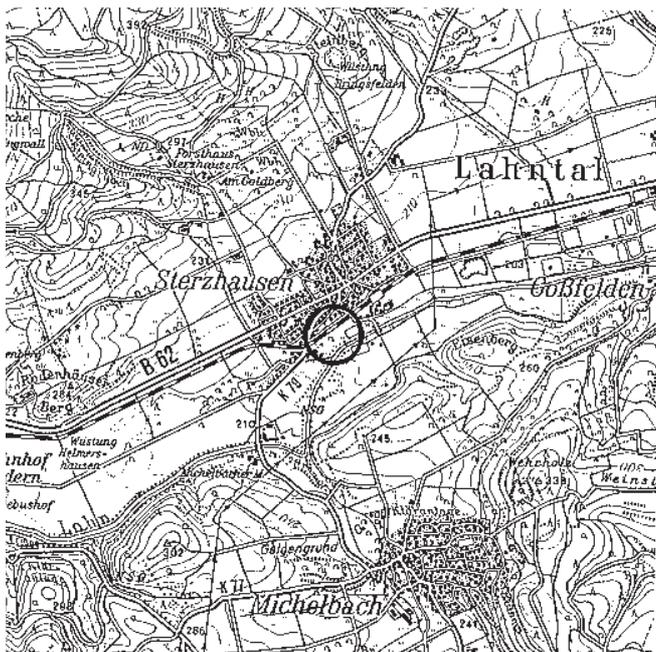
dem Regierungspräsidium Kassel,
obere Naturschutzbehörde,
Steinweg 6,
34117 Kassel;

dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
untere Naturschutzbehörde,
Im Lichtenholz 60,
35043 Marburg;

dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
untere Naturschutzbehörde,
Südring 2,
34497 Korbach;

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen);

Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“



Gemeinde Lahntal, Ortsteil Sterzhausen

Auszug aus Top. Karte 1 : 50 000, Blatt L 5118,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 – 1 – 10

und dem Magistrat der Stadt Marburg,
untere Naturschutzbehörde,
Ockershäuser Allee 15,
35037 Marburg.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 21. Januar 2005

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmieđ

Regierungspräsident

StAnz. 8/2005 S. 812

221

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessischer Westerwald“

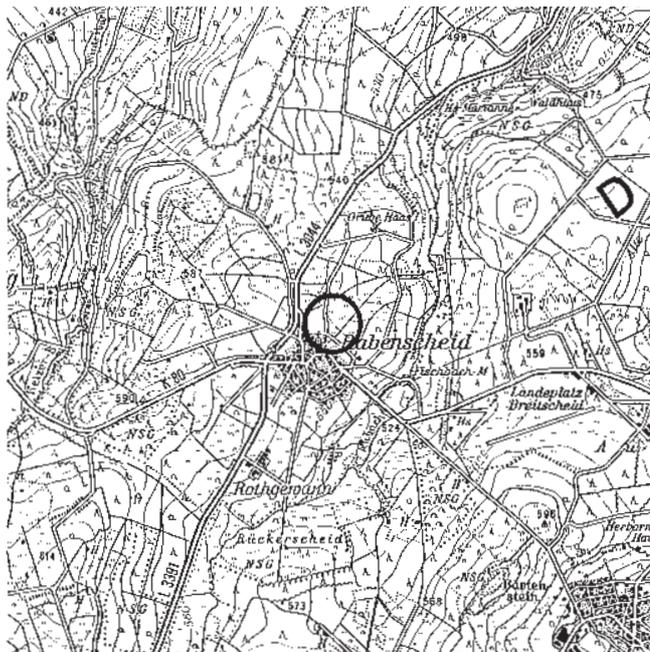
Vom 21. Januar 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 520), wird, nachdem den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Naturschutzverbänden sowie den nach § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

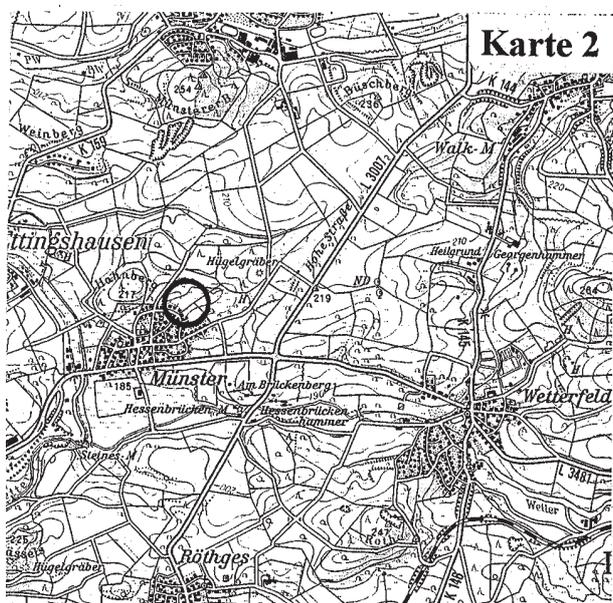
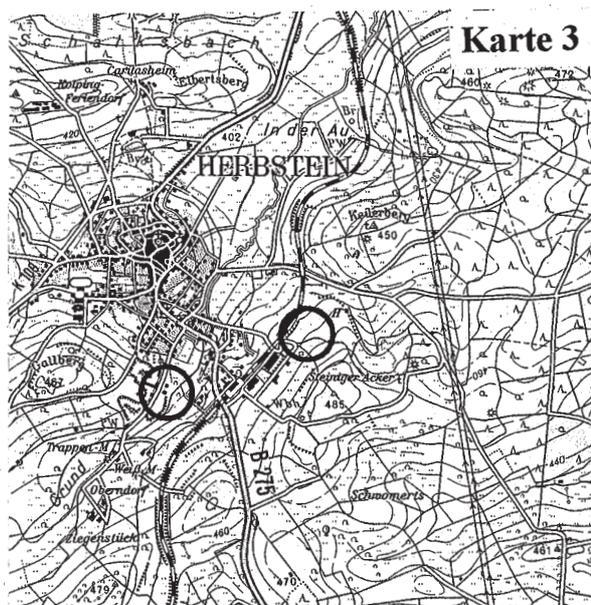
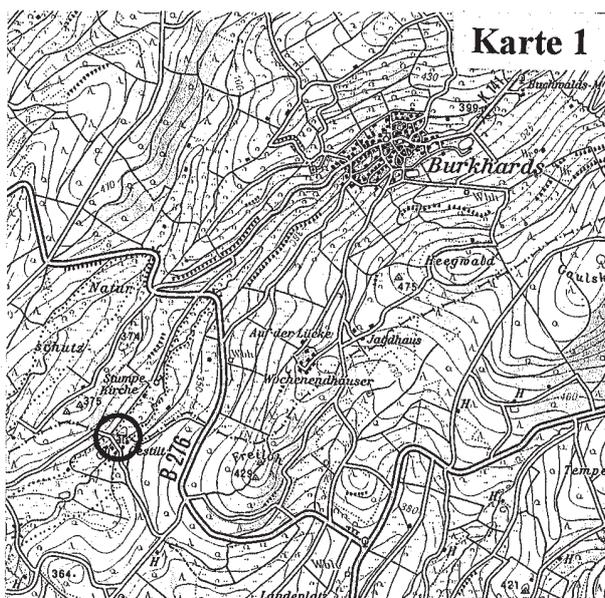
(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessischer Westerwald“ vom 28. Februar 2001 (StAnz. S. 1184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2003 (StAnz. S. 1625), wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Kreuzschraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium

Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessischer Westerwald“



Gemeinde Breitscheid, Ortsteil Rabenscheid

Auszug aus Top. Karte 1 : 50 000, Blatt L 5314,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 – 1 – 10



Anlage 2, Übersichtskarten als Bestandteil der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg“

Auszug aus Top. Karte 1 : 50 000,
Blätter L 5518, 5520 und 5522
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 — 1 — 10

- Karte 1 — Stadt Schotten, Ortsteil Burkhardtshausen
- Karte 2 — Stadt Laubach, Ortsteil Münster
- Karte 3 — Stadt Herbstein, Ortsteil Herbstein

100

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“
Vom 28. Dezember 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird — nachdem den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Naturschutzverbänden und den nach § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2005 (StAnz. S. 812), wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Kreuzschraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei

- dem Regierungspräsidium Kassel,
obere Naturschutzbehörde,
Steinweg 6,
34117 Kassel;
- dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
untere Naturschutzbehörde,
Im Lichtenholz 60,
35043 Marburg;
- dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
untere Naturschutzbehörde,
Südring 2,
34497 Korbach;
- dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen);
- und dem Magistrat der Stadt Marburg,
untere Naturschutzbehörde,
Ockershäuser Allee 15,
35037 Marburg.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. Dezember 2005

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmie d

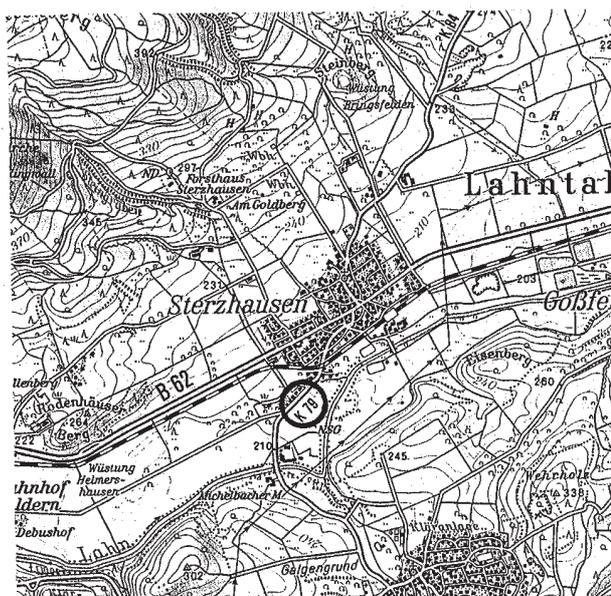
Regierungspräsident

StAnz. 4/2006 S. 247

Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“

Auszug aus Top. Karte 1 : 50 000, Blatt L 5118, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 – 1 – 10

Gemeinde Lahntal, Ortsteil Sterzhausen



101

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lahn-Dill-Bergland“

Vom 28. Dezember 2005

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird — nachdem den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Naturschutzverbänden und den nach § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lahn-Dill-Bergland“ vom 21. August 2000 (StAnz. S. 3323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2005 (StAnz. S. 813), wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1, Karten 1 bis 4). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, untere Naturschutzbehörde, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Marburg, untere Naturschutzbehörde, Universitätsstraße 4, 35037 Marburg

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar, untere Naturschutzbehörde, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000, auf denen die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. Dezember 2005

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmie d

Regierungspräsident

StAnz. 4/2006 S. 248

- die vorhandenen Datenbestände übernommen werden,
- die Benutzer bedarfsgerecht und zeitnah geschult werden und
- alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Für eine fortlaufende Beratung und Schulung der Benutzer muss Vorsorge getroffen werden. Eine im Umfang angemessene aktuelle Anwenderdokumentation ist bereitzustellen.

Bei der Einführung von IT-Maßnahmen sind die Aspekte des organisationalen Wandels und des Akzeptanzmanagements zu beachten.

Darmstadt, den 21. Dezember 2016

Hessischer Rechnungshof

StAnz. 4/2017 S. 173

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

105

DARMSTADT

Vorhaben der HEAG mobilo GmbH für den Neubau der Haltestelle „Lincoln Siedlung“ im Verlauf der Heidelberger Straße auf der Höhe Noackstraße/Quartiersplatz, in Darmstadt;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die HEAG mobilo GmbH plant das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben. Dabei soll im Verlauf der Heidelberger Straße wegen der Erschließung der Lincoln Siedlung zwischen den bestehenden Haltestellen Marienhöhe und Landskronstraße eine zusätzliche Haltestelle zur Umsetzung der in § 8 Abs. 3 PBefG verankerten Zielsetzung entstehen. Die neue Haltestelle wird barrierefrei ausgebaut werden. Darüber hinaus werden zwei Querungsmöglichkeiten über die Gleise geschaffen. Die nördliche Querung führt weiter über eine Fußgängerschutzanlage an der Heidelberger Straße in das Wohngebiet.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 des UVPG zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Begründung des Prüfergebnisses kann beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung III, Dezernat III 33.1 eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 10. Januar 2017

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 – 66 e 02/01 – H – (146)

StAnz. 4/2017 S. 177

106

GIESSEN

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“

Vom 22. Dezember 2016

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 247), wird für die in der Karte im Maßstab 1:3.500 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Kassel,
obere Naturschutzbehörde,
Steinweg 6,
34117 Kassel;

dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
untere Naturschutzbehörde,
Im Lichtenholz 60,
35043 Marburg a. d. Lahn;

dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
untere Naturschutzbehörde,
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach;

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen);

und dem Magistrat der Stadt Marburg,
untere Naturschutzbehörde,
Markt 1
35035 Marburg a. d. Lahn.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

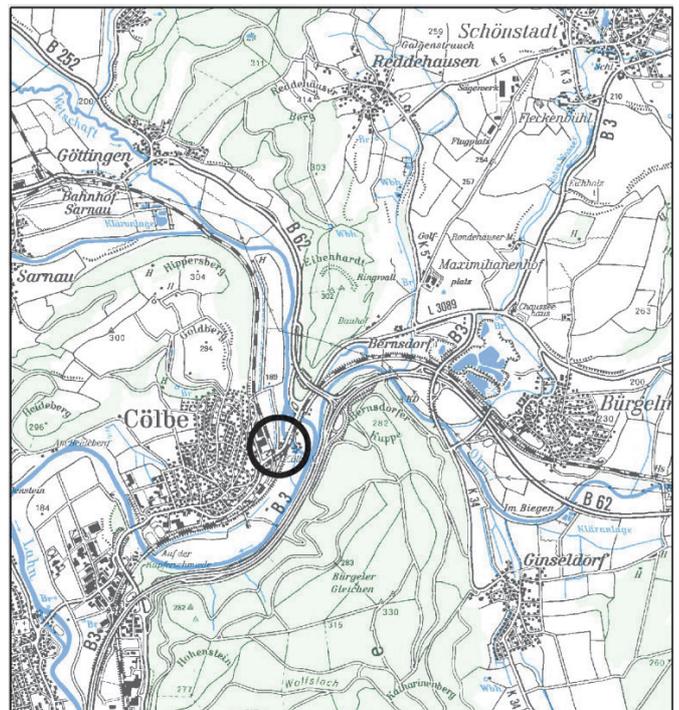
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 22. Dezember 2016

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 4/2017 S. 177



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 50.000, Blatt 5118 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Gemeinde Cölbe, Gemarkung Cölbe

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 24. Mai 2017

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Darmstadt
IV/Da 41.2 - 79i 08-(7) – breu – 22/14
StAnz. 25/2017 S. 609

502

Einstellung des Planfeststellungsverfahrens B 40/B 519 Ortsumgehung Flörsheim

Das Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) für das Vorhaben „**Neubau der Ortsumgehung der Stadtteile Flörsheim, Wicker und Weilbach der Stadt Flörsheim am Main im Zuge der B 40 und der B 519**“ habe ich auf Antrag des Vorhabenträgers Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden, am 7. Juni 2017 eingestellt.

Mit der Einstellung ist die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten (§ 9 FStrG). Ebenso ist das Vorkaufsrecht des Vorhabenträgers an den vom Plan betroffenen Flächen (§ 9a FStrG) erloschen.

Darmstadt, 7. Juni 2017

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat Straßen- und Schienenverkehr
III 33.1 – 66 a 04/01 (2) 5/06
StAnz. 25/2017 S. 610

503

Genehmigung der Namensänderung der Stiftung Initiative Werte Stipendium in Werte-Stiftung

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), habe ich heute die Änderung des Namens der Stiftung Initiative Werte Stipendium mit Sitz in Frankfurt am Main in Werte-Stiftung genehmigt.

Darmstadt, den 7. Juni 2017

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04/11 – (12) – 729 –
StAnz. 25/2017 S. 610

504 GIESSEN

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“

Vom 23. Mai 2017

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der § 63 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2016 (StAnz. 2017 S. 177), wird für die in der Karte im Maßstab 1:4.000 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Kassel,
obere Naturschutzbehörde,
Steinweg 6,
34117 Kassel;
dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf,
untere Naturschutzbehörde,
Im Lichtenholz 60,
35043 Marburg a. d. Lahn;
dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
untere Naturschutzbehörde,
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach;

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen);
und dem Magistrat der Stadt Marburg,
untere Naturschutzbehörde,
Markt 1
35035 Marburg a. d. Lahn.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

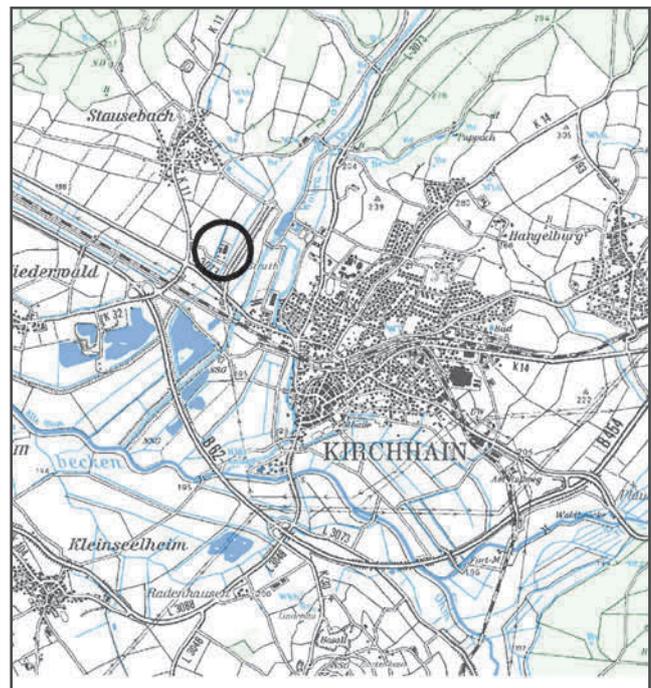
(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 23. Mai 2017

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident
StAnz. 25/2017 S. 610



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“
Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 50.000, Blatt 5118 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
Gemeinde Kirchhain, Gemarkung Stausebach

wirkungen erkennbar sind. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 14. Juli 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 43.1-53 u 11/13-2022/2

StAnz. 31/2022 S. 895

Mit Eintritt der Bestandskraft ist nach § 4 Satz 3 SchuSG der Landrat des Landkreises Bergstraße als Behörde der Landesverwaltung nach § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wieder für Genehmigungen nach § 97a HGO zuständig.

Darmstadt, den 18. Juli 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. I 16-33 c 10/13-2018/5

StAnz. 31/2022 S. 896

600

Vorhaben der Gemeinde Höchst im Odenwald;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Höchst im Odenwald beantragte mit Schreiben vom 12. November 2020 die wasserrechtliche Erlaubnis Grundwasser, aus einem Brunnen (Mümling-Grumbach) in der Gemarkung Mümling-Grumbach, Flur 10, Flurstück 44 in einer Höhe von bis zu 170.000 m³/a und einem Brunnen (Hummetroth) in der Gemarkung Hummetroth, Flur 1, Flurstück 109 in einer Höhe von bis zu 15.000 m³/a für Trinkwasserzwecke zu entnehmen.

Die beantragte Erlaubnis soll für einen Zeitraum von 15 Jahren erteilt werden. Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass von der beantragten Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demzufolge besteht keine Verpflichtung, eine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 18. Juli 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.37/8-2019/3

StAnz. 31/2022 S. 896

601

Anerkennung der Helbig Familienstiftung, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 21. Mai 2022 errichtete Helbig Familienstiftung mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 19. Juli 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 19. Juli 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.06/21-2022

StAnz. 31/2022 S. 896

602

Zuständigkeitswechsel nach § 4 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462)

Nach § 4 Satz 2 SchuSG gibt das Regierungspräsidium Darmstadt hiermit bekannt, dass die Bestandskraft der Feststellung, nach welcher der Ergebnishaushalt der Stadt Hirschhorn (Neckar) in den Rechnungsergebnissen der drei aufeinanderfolgenden Jahre 2017 bis 2019 ausgeglichen war, zum 18. Juli 2022 eingetreten ist.

603

Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zum Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zum Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit vom 9. Mai 2022 (StAnz. S. 615) werden außer Kraft gesetzt.

Auf Grundlage des § 11 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 854, ber. S. 927), werden die Richtlinien für das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistung bei der Beurteilung der fachlichen Befähigung zu Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Standsicherheit neu erlassen.

Auf Grundlage des § 11 Abs. 1 HPPVO kann die Bekanntmachung der Richtlinien im Staatsanzeiger für das Land Hessen in abgekürzter Form erfolgen, wenn die Bekanntmachung des vollständigen Textes von der Anerkennungsbehörde in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht werden. Die Richtlinien für das Prüfungsverfahren werden in elektronischer Form auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik Infrastruktur und Wirtschaft > Bauen und Wohnen > Bauaufsicht und Technik > Prüfingenieurwesen zum Herunterladen bereitgestellt.

Darmstadt, den 18. Juli 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 31.2-64 a 06.03/1-2019/3

StAnz. 31/2022 S. 896

604

GIESSEN

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“

Vom 4. Juli 2022

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ vom 19. April 1993 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2017 (StAnz. S. 610), wird für die in der Karte im Maßstab 1:3.000 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 10,

35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei
dem Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel;
dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Untere Naturschutzbehörde
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg a. d. Lahn;
dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Untere Naturschutzbehörde
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach;
dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
Untere Naturschutzbehörde
Goldhelg 42
36341 Lauterbach (Hessen)
und dem Magistrat der Stadt Marburg
Untere Naturschutzbehörde
Software-Center 3
35037 Marburg a. d. Lahn.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

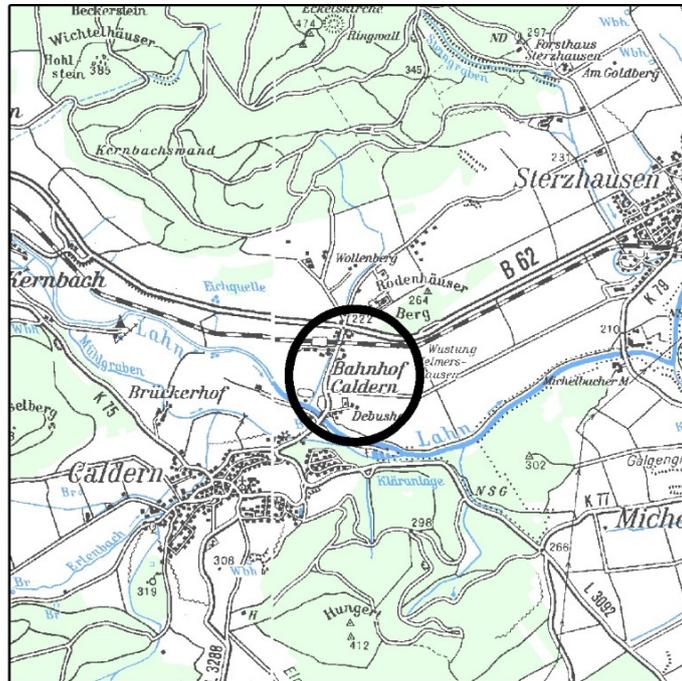
Gießen, den 4. Juli 2022

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Ullrich

Regierungspräsident

StAnz. 31/2022 S. 896



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blätter 5116 und 5118 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
Gemeinde Lahntal, Gemarkung Caldern